

Christine Fuchsloch

Mutterschutz- und Erziehungszeiten in der berufsständischen Anwaltsversorgung

Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 23. Januar 2002 entschieden, dass kein Anspruch auf Beitragsfreiheit während der Mutterschutz- und Erziehungszeiten bestehen muss (BVerwG 6 C 9.01). Das Urteil erging zum Versorgungswerk in Baden-Württemberg, hat jedoch Auswirkungen auf vergleichbar konzipierte Anwaltsversorgungen. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, es verstoße weder gegen Bundesrecht, noch gegen die Verfassung (insbesondere nicht gegen Art. 3 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1 und 4 GG), wenn das Landesrecht und die Satzung des Versorgungswerks keine Beitragsfreiheit während dieser Zeiten vorsehe. Die Bundesrichter (eine Frau war an der Entscheidung nicht beteiligt) stellten besonders heraus, dass die konkrete berufsständische Versorgung primär auf dem Kapitaldeckungsverfahren und nicht auf dem Umlageverfahren beruhe. Daher sei es nicht erforderlich, den sogenannten generativen Beitrag, also den Beitrag der kindererziehenden Personen zur Aufrechterhaltung des Versorgungssystems auf der Beitragsseite zu berücksichtigen. Ausdrücklich Bezug genommen wird hierzu auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur sozialen und zur privaten Pflegeversicherung (BVerfG, Urteile vom 3.4.2001 – 1BvR 1629/94 – NJW 2001, S. 1712ff und 1BvR 1681/94 – NJW 2001, S. 1707ff).

Gegen dieses Urteil ist Verfassungsbeschwerde eingelegt worden (Aktenzeichen 1 BvR 774/02) und diese den Verbänden zur Stellungnahme übersandt worden. Nachfolgend ist die Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes vom 17. April 2003 in gekürzter Form abgedruckt:

Das Verfahren wirft vordergründig nur die Frage auf, ob eine beitragsfreie Mitgliedschaft von angestellten Rechtsanwältinnen zum Anwaltsversorgungswerk während der Mutterschutz- und Kindererziehungszeiten verfassungsrechtlich geboten ist. Diese beitragsrechtliche Frage kann jedoch nicht isoliert von den leistungsrechtlichen Folgen der Mutterschutz- und Kindererziehungszeiten für die Altersversorgung der Anwältinnen beantwortet werden. Nach Auffassung des Deutschen Juristinnenbundes führt vor allem die Verbindung von fehlenden oder geringen Beitragszeiten während der Mutterschutz- und Kindererziehungszeiten und künftig niedrigeren Leistungen aus dem Versorgungswerk ohne Ergänzung aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer verfassungswidrigen Benachteiligung von Frauen

mit Kindern. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Bedeutung und Tragweite von Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 12 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 2 GG bei der Auslegung der Satzung und des Landesrechts daher nicht erkannt.

1. Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes

Soweit die Beschwerdeführerin allerdings rügt, die Erhebung von Beiträgen sei verfassungswidrig, weil sie in Zeiten, in denen kein Einkommen erzielt wird, ohne Ermächtigungsgrundlage erfolge, wird diese Ansicht nicht geteilt. Das Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg (Rechtsanwaltsversorgungsgesetz – RAVG) und die Satzung des Versorgungswerks (im folgenden: RAVwS) stellen eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung dar. (...)

2. Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG

a) Schutzbereich

Zutreffend hat das BVerwG festgestellt, dass normativ auferlegte Geldleistungspflichten wie die Pflichtbeiträge zur Anwaltsversorgung in engem Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes stehen. Da ihnen eine objektiv berufsregelnde Tendenz zukommt, sind sie am Maßstab des Art. 12 Abs. 1 bzw. 2 GG zu prüfen. Im Ansatz zutreffend hat das BVerwG auch die Auffassung vertreten, die Auferlegung eines Mindestbeitrages zur Altersvorsorge habe im Hinblick auf seine geringe Höhe von 1/13 des Regelbeitrages keine derart einschränkende Wirkung, dass sie einer Berufswahlregelung nahekomme.

b) Rechtfertigung

Eine die Berufsausübung betreffende Regelung über den Mindestbeitrag vermag jede vernünftigen Erwägung des Gemeinwohls zu rechtfertigen. Es ist dem Revisionsgericht zuzustimmen, dass die finanzielle Stabilität des Versorgungsträgers ein Gemeinwohlbelang ist. Die Beteiligung möglichst aller Mitglieder an der Finanzierung und ein Mindestbeitrag mag im Hinblick auf die angemessene Versorgung und Leistungsfähigkeit des Versorgungssystems auch geeignet sein, um eine breite Finanzierungsbasis zu erreichen und zu erhalten.

Nicht begründet hat das BVerwG jedoch, warum die Erhebung eines Mindestbeitrages auch während

der Mutterschutzzeiten und des Erziehungsurlaubs (bzw. jetzt der Elternzeit) bei gleichzeitiger Einkommenslosigkeit erforderlich sein soll, um diese finanzielle Stabilität zu erhalten. Soweit der Verfassungsbeschwerde entnommen werden kann, konnte auch das im Ausgangsverfahren beklagte Versorgungswerk keine schlüssige Berechnung aufstellen, ob und in welchem Umfang die Leistungsfähigkeit der Anwaltsversorgung gefährdet ist, wenn statt des Mindestbeitrags während der Kinderziehungszeit bei Einkommenslosigkeit eine beitragsfreie Zeit in Anspruch genommen werden könnte. Dafür müsste dargetan werden, wie hoch die Rücklagen für wie viele künftige Versorgungsempfänger sind, auf welcher Grundlage die Kalkulation des Rentensteigerungsbetrages erfolgt und in welchem Umfang die Mindestbeitragsregelungen zur finanziellen Stabilität des Systems beitragen. Außerdem müsste dargetan werden, wie viele Anwältinnen und Anwälte während der Kinderbetreuung zeitweise einkommenslos sind, dennoch die Zulassung behalten und den Mindestbeitrag entrichten und in welchem Umfang sie damit zur wirtschaftlichen Grundlage des Versorgungssystems beitragen.

Nach Auffassung des Deutschen Juristinnenbundes ist es unschlüssig, dass die Beitragspflicht während der einkommenslosen Elternzeit für die finanzielle Stabilität des Versorgungssystems erforderlich sein soll. Dies gilt auf jeden Fall dann, wenn – wie von der Beschwerdeführerin ausdrücklich angestrebt – diese Zeit der Beitragsfreiheit auch leistungsrechtlich nicht berücksichtigt würde. Hier argumentiert das BVerwG widersprüchlich. Einerseits soll die Systematik des offenen Kapitaldeckungsverfahrens mit nur einem geringen Umlageanteil es rechtfertigen, dass kein generativer Beitrag der Kindererziehenden zum Versorgungssystem zu berücksichtigen ist. Andererseits soll die finanzielle Stabilität des Versorgungsträgers es aber erfordern, dass durch Mindestbeiträge Mitglieder zur Beitragszahlung auch dann verpflichtet werden, wenn sie kein Einkommen beziehen, wobei es dem Satzungsgeber obliege, "den Kreis der Mitglieder so weit und die Befreiungstatbestände so eng zu fassen, dass im Hinblick auf eine angemessene Versorgung eine möglichst leistungsfähige Solidargemeinschaft entsteht". Die breite Solidargemeinschaft und vor allem eine weiterhin bestehende Solidargemeinschaft durch künftige Beitragszahler ist jedoch nach dem vom BVerwG bemühten theoretischen Ansatz nur für das Umlageverfahren zwingend erforderlich. Bei einer Anwart-

schaftsdeckung sind die künftigen Leistungen bereits durch Prämien erbracht worden, weshalb eine zusätzliche Verbreiterung der Finanzierungsbasis durch Mindestbeiträge nicht systemimmanent erforderlich ist. Im übrigen zeigen die Satzungen anderer berufsständischer Versorgungssysteme, dass eine Beitragsfreiheit während des Erziehungsurlaubs, soweit kein Einkommen erzielt wird, praktikabel und für das Kapitaldeckungsverfahren auch weit verbreitet sind. So verzichtet die Satzung des Hamburger Rechtsanwaltsversorgungswerks auf einen Mindestbeitrag (§ 30) und fordert lediglich für freiwillige Beitragszahlungen während des Erziehungsurlaubs / der Elternzeit einen Mindestbeitrag in Höhe von 1/10 des Regelpflichtbeitrags (§ 31 Abs. 4).

Beispiele aus anderen berufsständischen Versorgungswerken finden sich bei den Architekten, Ärzten und Apothekern. Die Satzung der baden-württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sieht für Teilnehmer ohne Berufsausübung in den drei der Geburt eines Kindes folgenden Jahres die Möglichkeit vor, das Ruhen der Abgabepflicht zu beantragen.¹ Auch die Bayerische Apothekerversorgung, der Baden-Württemberg beigetreten ist, ermöglicht auf Antrag ein Absehen von der Erhebung des Mindestbeitrags während der Mutterschutz- und Kindererziehungszeit.² Im Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg können sich Selbständige generell auf Antrag von der Beitragspflicht befreien lassen, wenn die gesamten Nettoeinkünfte aus beruflicher Tätigkeit irgendwelcher Art. unter 1/5 des Regelbeitrags des maßgeblichen Einkommens liegen.³ Im Versorgungswerk der Architekten Nordrhein-Westfalen, welches mit dem offenem Deckungsplanverfahren arbeitet, besteht für die Mitglieder, die wegen Mutterschutzes und Elternzeit kein Einkommen erzielen, die Möglichkeit von den Mitgliedsbeiträgen freigestellt zu werden.⁴ Regelmäßig wird dies auch vom Versorgungswerk empfohlen, damit nicht durch Zahlung von Mindestbeiträgen bei einem ansonsten lückenlosen Erwerbsverlauf insgesamt eine nicht unerhebliche Absenkung der zu erwartenden Rente bewirkt wird.

3. Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG hinsichtlich der Beitragsgestaltung

Nach Auffassung des Juristinnenbundes spricht die durch Art. 12 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG gebotene Differenzierung bei der Beitragsgestaltung

1 § 22 Abs. 1 Satz 2 b) der Satzung, Stand: 1. 1. 2002, abrufbar unter www.bwva.de.

2 § 21 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung, Stand: 1. 2. 2002. Geltung in Baden-Württemberg kraft Staatsvertrags i. d. F. v. 10./30. 3. 1998 (GBl. BW 1998, S. 613, und 1999, S. 51).

3 § 19 der Satzung, abrufbar unter www.vwda.de.

4 §§ 10 Abs. 7 b S. 4, 11 Abs. 6, 21 Abs. 1, 25 Abs. 1 der Satzung, Stand 1. Januar 2001.

gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Anwälte und Anwältinnen, die während der dreijährigen Elternzeit ganz oder zeitweise kein Einkommen erzielen, sind eine relevante Gruppe, für die bei typisierender Betrachtung eine Sonderregelung bei der Beitragsgestaltung erforderlich ist.

a) Notwendigkeit der Differenzierung

Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG kann verletzt sein, wenn durch eine Berufsausübungsregelung, die im Ganzen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, innerhalb der betroffenen Berufsgruppe nicht nur einzelne, aus dem Rahmen fallende Sonderfälle, sondern bestimmte Gruppen typischer Fälle ohne zureichenden Grund wesentlich stärker als andere belastet werden (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 17.10.1984 – 1 BvL 18/82 u.a.; BVerfGE 68, 155, 173, und vom 28.11.1997 – 1 BvR 324/93-, NJW-RR 1999, 134). Das Revisionsgericht hat dazu ausgeführt, dass der in § 11 Abs. 3 RAVwS genannte Mindestbeitrag bei typisierender Betrachtung die Berufsausübung generell nicht unangemessen zu behindern vermag und in atypischen Fälle der prekären Einkommenssituation durch Härtere Regelungen Rechnung getragen werden kann.

Gerade bei typisierender Betrachtung drängt sich jedoch eine gesonderte Regelung der Beiträge für selbständige und angestellte Anwälte und Anwältinnen auf, die Kinder erziehen, da Geburt und Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren typischer Weise mit – jedenfalls zeitweiliger – Einkommenslosigkeit verbunden ist. Dies räumt auch das BVerwG in früheren Entscheidungen ein, wo die Kinder erziehenden Mitglieder eines Versorgungswerks als denkbare besondere Gruppe bei der Beitragerhebung von Mindestbeiträgen genannt werden (BVerwG, Urteil vom 5.12.2000 – 1 C 11.00).

Die Notwendigkeit einer Beitragsfreiheit bei Einkommenslosigkeit ist für den Personenkreis der Klägerin als abhängig beschäftigter Arbeitnehmerin jedoch auch aus anderen Gründen zu fordern. Für diesen Personenkreis ersetzt die Pflichtversicherung zur Anwaltsversorgung die lineare Beitragsenthebung zur gesetzlichen Rentenversicherung, die keine Mindestbeiträge zu Lasten der Geringverdiener kennt. Auch in den anderen Pflichtabgabensystemen – sei es bei der Steuer, sei es bei den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen – wird dieser besonderen Einschränkung der Leistungsfähigkeit Rechnung getragen.

b) Härtefallregelung

Nicht zuzustimmen ist dem Revisionsgericht darin, dass durch eine eng ausgelegte Härtefallregelung, die eine „im Einzelfall liegende unzumutbare Belastung“ erfasst, den Anforderungen des Art. 12 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG Rechnung getragen werden kann. Soweit das BVerwG davon auszugehen scheint, dass es sich nur um Einzelfälle handelt⁵ dürfte dies nicht der Realität entsprechen. Die allgemeine Geburtenrate, von der die Geburtenrate bei Anwälten und Anwältinnen nur geringfügig abweichen dürfte, ist zwar deutlich zurückgegangen, sie liegt aber immer noch bei ca. 1,4 Geburten pro Frau. Da Kinder bekanntlich zwei Eltern haben, dürfte die Zahl der Eltern auch in der Anwaltschaft insgesamt nicht eine zu vernachlässigende Größe darstellen. Nun geht es zwar nur um die einkommenslose Elternzeit, aber angesichts der schlechten Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Kinder unter 3 Jahren ist ein zumindest zeitweises Aussteigen aus der Berufstätigkeit eher die Regel als die Ausnahme. Bei der angeblichen marginalen statistischen Relevanz der Gruppe ist aber vor allem folgendes zu beachten: Nach den Berechnungen der Versorgungswerke zahlen nur sehr wenige gering verdienende oder einkommenslose Eltern den Mindestbeitrag. Dies hängt jedoch nicht damit zusammen, dass es wenige Fälle dieser Art gibt. Denn dabei bleiben diejenigen unberücksichtigt, die anlässlich der Elternschaft bereits aus dem Versorgungswerk, nicht zuletzt aus finanziellen Gründen, ausgeschieden sind und wegen dieser Kosten auf ihre Anwaltszulassung verzichtet haben.

4. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG hinsichtlich der Leistungsgestaltung

Der im konkreten Versorgungswerk gefundene Berechnungsmodus für die Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten benachteiligt Anwälte und Anwältinnen, deren Einkommen und in Folge dessen deren Beitragszahlungen schwanken, in spezifischer Weise. Beitragsschwankungen wirken sich nicht proportional, sondern überproportional ungünstig auf die künftigen Leistungen aus. Dies hängt mit den fiktiven Zusatzzeiten für die Rentenberechnung zusammen, die ähnlich der Gesamtleistungsbewertung in der gesetzlichen Rentenversicherung kontinuierlich hohe Einkommen besonders begünstigt.

Die Rentenhöhe wird durch den Rentensteigerungsbetrag, die anzurechnenden Versicherungsjahre und den individuellen durchschnittlichen Beitragsquotienten errechnet. Versicherungsjahre sind je-

⁵ Explizit in diesem Sinne OVG Rheinland Pfalz, das mit dieser Begründung für erziehende Eltern auch einen generellen Mindestbeitrag von 3/10 des Regelbetrages rechtfertigt; vgl. OVG Rhein-

land Pfalz Urteil vom 12.6.2002 – 6 A 10220/01.OVG, BRAK-Mitt 2002, S. 237 ff.

doch nicht etwa nur Beitragsjahre sondern auch fiktive Zusatzjahre, deren Umfang sich nach dem Alter bei Eintritt in das Versorgungswerk (in der Regel acht Jahre) bemisst. Diese Zusatzzeiten erbringen um so höhere Leistungen, je höher der Beitragsquotient ist. Bei der Berechnung des Beitragsquotienten wird der gesamte tatsächliche Mitgliedschaftsverlauf betrachtet. Zeitweilige Beitragsminderungen, wie sie durch Kindererziehung bedingt sind, lassen das individuelle durchschnittliche Beitragsniveau insgesamt sinken. Dies führt dazu, dass es rechnerisch günstiger für die Rentenhöhe ist, wenn Zeiten der Einkommens-

und damit Beitragsminderung nicht im Versorgungssystem zurückgelegt werden. Zwar hat das Mitglied dann weniger eigene Versicherungsjahre, aber es muss nicht in Kauf nehmen, dass sein bisheriger Beitragsquotient sinkt. Und je nach Länge der Unterbrechung wird die Verkürzung der Versicherungszeit durch die Beibehaltung des höheren Beitragsniveaus oft kompensiert.

Folgende beispielhafte Berechnungen verdeutlichen die Auswirkungen eines unsteten Erwerbsverlaufs auf die Rentenhöhe:

Rentenhöhe bei Anwendung § 22 RAVwS	Berücksichtigung des § 22 a RAVwS	Rückgabe Zulassung, keine Mitgliedschaft im VSW während des Erziehungsurlaubes
Mitgliedszeit 10 J, Eintritt unter 45. Lj., 1 Jahr ErZ \Rightarrow 1/13, sonst Regelpflichtbeitrag: durchschn BQ* = $(9+1/13):10 = 0,9077$ Rente = $RSTB \times (10+8) \times 0,9077 =$ <u>16,3386</u> x RSTB	Gleiche Bedingungen: durchschn BQ = 1 VersZeit = 9, da 1 Jahr ErZ ZusatzZ = 8 wegfällt Rente = $RSTB \times (9+8) \times 1 =$ <u>17</u> x RSTB	wie eben, aber <i>Unterbrechung</i> 1 Jahr, Wiedereintritt ins VSW unter 45.Lj. : Mitgl.Zeit = 9 BQ = 1 Rente = $RSTB \times (9+8) \times 1 =$ <u>17</u> x RSTB
Mitgliedszeit 30 J, unter 45, 1 Jahr ErZ \Rightarrow 1/13, sonst 1/2 Regelpflichtbeitrag: Mitgl.Zeit = 30 durchschn BQ = $(29/2+ 1/13): 30 = 0,4859$ Rente = $RSTB \times (30 +8) \times 0,4859 =$ <u>18,4642</u> x RSTB	Gleiche Bedingungen: BQ = 0,5, weil 1/13 Jahr VersZ = 29 wegfällt ZusatzZ = 8 Rente = $RSTB \times (29+8) \times 0,5 =$ <u>18,5</u> x RSTB	wie eben, Unterbrechung 1 Jahr \Rightarrow Mitgl.Zeit = 29 BQ = 0,5 Rente = $RSTB \times (29+8) \times 0,5 =$ <u>18,5</u> x RSTB
Mitgliedszeit 30 J, unter 45, 3 Jahre davon ErZ \Rightarrow 1/13, sonst 1/2 Regelpflichtbeitrag: durchschn BQ = $(27/2+3/13): 30 = 0,4577$ Rente = $RSTB \times (30 +8) \times 0,4577 =$ <u>17,3926</u> x RSTB	Gleiche Bedingungen: durchschn BQ = $(27/2+2/13): 29 = 0,4708$ Rente = $RSTB \times (29+8) \times 0,4708 =$ <u>17,4196</u> x RSTB	Gleiche Bedingungen, aber 3 Jahre Unterbrechung \Rightarrow keine Beiträge und <i>vor-ausgesetzt</i> , Wiedereintrittsalter unter 45: Mitgl.Zeit = 27 BQ = 0,5 Rente = $RSTB \times (27+8) \times 0,5 =$ <u>17,5</u> x RSTB
Mitgliedszeit 30 J., unter 45, 3 Kinder und 3 Jahre ErZ pro Kind \Rightarrow $3 \times 3 = 9$ Jahre ErZ \Rightarrow 1/13, sonst Regelpflichtbeitrag durchschn BQ = $(21+9/13):30 = 0,7231$ Rente = $RSTB \times (30+8) \times 0,7231 =$ <u>27,4778</u> x RSTB	Gleiche Bedingungen: 3 x Entlastungsregel § 22a \Rightarrow 3 Jahre Mindestbeitrag fallen weg durchschn BQ = $(21+6/13) :27 = 0,7949$ Rente = $RSTB \times (27+8) \times 0,7949 =$ <u>27,8215</u> x RSTB	Gleiche Bedingungen, aber 9 Jahre Unterbrechung, Wiedereintritt unter 45 : Mitgl.Zeit = 21 BQ = 1 Rente = $RSTB \times (21+8) \times 1 =$ <u>29</u> x RSTB Vergleich kontinuierlicher Erwerbsverlauf: BQ = 1 Mitgliedszeit = 20 Jahre Rente = $RSTB \times (20+8) \times 1 =$ <u>28</u> x RSTB

*als Basis für die Berechnung wird hier wegen der Übersichtlichkeit das Jahr betrachtet

RSTB – Rentensteigerungsbetrag

BQ – Beitragsquotient

ErZ – Erziehungszeit

oder ein Kollege, die nur 21 Jahre lang den Regelbeitrag zahlen. Es würde sogar ausreichen, nur 20 Jahre lang den Regelbeitrag zu zahlen, um eine höhere Rente als in dem Beispiel zu den 30 Jahren zu erhalten und dies obwohl erheblich kürzere Versicherungszeiten zurückgelegt wurden und absolut gesehen deutlich weniger Beiträge zum Versorgungswerk geleistet wurden. Für diese Umverteilung zu Gunsten der kontinuierlich hohe Beiträge Zahlenden – und um nichts anderes handelt es sich bei den Zusatzjahren – ist keine Rechtfertigung erkennbar. Die Regelung begünstigt gerade nicht niedrige Einkommensbezieher im Sinne einer existenzsichernden Altersversorgung, was als soziale Rechtfertigung denkbar wäre. Die Regelung lässt sich auch nicht etwa mit der Struktur des Anwartschaftsdeckungs- oder Kapitaldeckungsverfahren rechtfertigen. Denn erbracht werden keine prämienäquivalenten Leistungen, sondern überproportional hohe Leistungen für kontinuierlich hohe Beitragszahlungen und unterproportional niedrige Leistungen bei schwankenden Beitragszahlungen.

5. Verstoß gegen Art. 12 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG

Die Beispiele zeigen: Häufig ist es rentenschädlich, niedrige Beiträge zu zahlen; besser wäre es, gar keine Beiträge zu zahlen und aus dem Versorgungssystem auszusteigen. Dass die Abkehr vom Versorgungssystem für die Zeit der Kindererziehung günstiger für die spätere Rentenhöhe ist als der Verbleib im System, muss auch der Satzungsgeber erkannt haben. Mit der Einführung des § 22 a RAVwS hat er eine Regelung getroffen, der die Erziehenden bei der Rentenberechnung so stellt, als hätten sie ihre Mitgliedschaft in dem Jahr mit der größten Beitragsminderung nach der Geburt eines Kindes unterbrochen, ohne dass sie aber tatsächlich auf ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk und vor allem ihre Anwaltszulassung verzichten muss. Die „Begünstigung“ liegt darin, dass die betroffene Anwältin so gestellt wird, als hätte sie gar nicht dem Versorgungswerk angehört und gar keine Beiträge bezahlt.

Die Rentenberechnung nach §§ 22, 22a RAVwS ist gleichheitswidrig, weil Personen mit diskontinuierlichen Erwerbsverläufen trotz erheblich höherer Rentenbeiträge eine niedrigere Leistung erhalten. Besonders deutlich zeigt sich das im letzten Beispiel: Zahlen ein Anwalt oder eine Anwältin 21 Jahre lang den Regelbeitrag und 9 Jahre lang den Mindestbeitrag, so erhalten sie eine niedrigere Altersrente als eine Kollegin

Die Regelungen der RAVwS über den Mindestbeitrag ohne Begründung von nennenswerten Anwartschaften in der Anwaltsaltersversorgung führen in Verbindung mit der wesentlich günstigeren Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrer faktischen Auswirkung dazu, dass die ohnehin schon schlechteren Erwerbchancen von Frauen im Anwaltsberuf noch weiter verschlechtert werden.

Bereits von der Struktur der Berufsgruppen innerhalb der Anwaltschaft her verfügen Frauen gegenüber Männern über ein niedrigeres Einkommen.⁶ So ist der Frauenanteil in freien Mitarbeiterverhältnissen mit 42 % überproportional hoch, hier ist das Durchschnittseinkommen besonders niedrig. Demgegenüber ist nur jeder Fünfte Selbständige weiblichen Geschlechts, wobei die Selbständigen mit einem Durchschnittsgewinn von 150.000 DM im Jahr besonders viel verdienen. Unter den angestellten Anwälten sind 41 % Frauen. Aber auch innerhalb der Gruppen (freie Mitarbeiter, Angestellte und Selbständige) bestehen deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede. So erzielen selbständige Vollzeit-Anwältinnen nur 44 % des Durchschnittsgewinns von Männern. Während freie Mitarbeiter im Jahr rund 73.000 DM verdienen, erhalten Frauen in dieser Tätigkeitsgruppe nur 57.000 DM durchschnittlich im Jahr. Und im Angestelltenverhältnis beträgt der Be-

⁶ Die nachfolgenden Daten beziehen sich auf das Jahr 1998 vgl. Schmuckler, STAR: Die Berufssituation von angestellten und frei

mitarbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten 1994 und 1998 im Vergleich, BRAK-Mitt 2001, S. 208.

trag 74,000 DM (Durchschnittseinkommen der weiblichen Anwälte) gegenüber 91.000 DM (Durchschnittseinkommen der männlichen Anwälte). Dieses niedrigere Einkommen schlägt sich auch unmittelbar in niedrigeren Anwartschaften für die Altersversorgung nieder, auch wenn leider die erreichbaren Publikationen zur Struktur der sozialen Sicherung in der Anwaltschaft⁷ nicht geschlechtsspezifisch aufgeteilt sind.

Diese statistisch nachweisbare bereits bestehende schlechtere berufliche Stellung von Frauen gegenüber Männern verstärkt sich weiter dadurch, dass Frauen in der Erziehungsphase aus der Anwaltschaft gedrängt werden. Dies geschieht nicht nur durch den Mindestbeitrag, der unter Umständen keine höhere Anwartschaft in der Altersversorgung ergibt (s.o. unter 3.b), sondern vor allem durch die Verbindung mit der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach der konkreten Gestaltung der Anwaltsversorgung in Baden-Württemberg ungleich attraktiver wäre.

Es ist in jeder Hinsicht finanziell attraktiv, bei einem niedrigen oder sogar ganz ausfallenden Einkommen in den ersten drei Lebensjahren des Kindes nicht als Anwältin zu arbeiten. Dazu kann der Deutsche Juristinnenbund aus eigener Sachkunde Stellung nehmen. Mit knapp 1000 Rechtsanwältinnen stellen diese mehr als ein Drittel aller Mitglieder des djB. Wie zahlreiche Rückmeldungen zeigen, wird die individuelle Lösung des Problems häufig darin gesehen, die Zulassung zurückzugeben und aus dem Versorgungswerk auszuscheiden. Nicht selten erfolgt auch eine explizite Beratung durch das Versorgungswerk dahingehend. Die Vorteile bestehen zum einen darin, dass die Beiträge zur Versorgung ebenso wie die zur Berufshaftpflicht und zur Rechtsanwaltskammer entfallen. Zum anderen erwerben die Anwältinnen höhere Anwartschaften in ihrer Alterssicherung, wenn sie nicht erwerbstätig sind. Dies hängt mit der besonderen Verknüpfung des SGB VI und der berufsständischen Versorgungswerke zusammen. Während der Mitgliedschaft in der Anwaltsversorgung kann man von der Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden. Folge ist, dass auch keine Kindererziehungszeiten nach dem SGB VI berücksichtigt werden (§ 56 Abs. 4 Nr. 2 iVm § 6 SGB VI). Gibt man die Zulassung zurück und die Mitgliedschaft in im Versorgungswerk auf, so tritt automatisch die gesetzliche Rentenversicherung ein. Diese sieht für jedes seit 1992 geborene Kind inzwischen berücksichtigungsfähige Zeiten von 3 Jahren vor, in denen für einen Rentenanspruch eine Vollzeitbeschäftigung zum Durchschnittseinkommen fin-

giert wird. Unter Berücksichtigung von Anwartschaften, die früher zurückgelegt wurden, oder bei zwei Kindern wird auch häufig die Mindestversicherungszeit von 60 Kalendermonaten für eine Altersrente erreicht.

Auch die Klägerin im Ausgangsverfahren hätte bei sofortiger Rückgabe der Zulassung und Aufgabe der Mitgliedschaft im Versorgungswerk bei zwei Kindern, die im Jahr 1997 und 1999 geboren wurden, bereits eine Altersrente zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten können, wenn sie nicht weiterhin dem Versorgungswerk hätte angehören wollen. Dass sich die Klägerin im Ausgangsverfahren nicht für dieses Weg entschieden hat, ist ihr nach Auffassung des Deutschen Juristinnenbundes nicht vorzuwerfen, es ist im Gegenteil zu begrüßen. Denn diese individuelle „Lösung“ durch Zulassungsverzicht ist nach Auffassung des Deutschen Juristinnenbundes aus zwei Gründen problematisch: Zum einen werden die Anwältinnen in ihrer beruflichen Entwicklung gehindert, zum anderen wird die gesetzliche Rentenversicherung durch diese Struktur unververtretbar belastet.

Zur beruflichen Entwicklung: Durch die Rückgabe der Zulassung verliert eine Rechtsanwältin zunächst die durch den Status vermittelten Rechte, z.B. auch die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Geschicke ihres Versorgungswerkes als stimmberechtigtes Mitglied bei entsprechenden Wahlen. Mit der Rückgabe der Zulassung sind außerdem auch direkte Nachteile für das berufliche Fortkommen der Anwältin verbunden. Dem widerspricht auch nicht, dass die betroffene Personengruppe zumindest befristet ihre Berufstätigkeit zugunsten der Kindererziehung aufgeben will, denn es ist nur der finanziellen Belastung geschuldet, dass die betreffenden Frauen auch

7 So insbesondere Institut für Freie Berufe, Struktur der sozialen Sicherung und Versicherung von Rechtsanwälten, Nürnberg 1997.

ihren Anwaltsstatus aufgeben. Die Aufrechterhaltung dieses Status hat nicht nur einen ideellen Wert, sondern es sind damit wie dargestellt auch nachhaltig negative Folgen für das berufliche Fortkommen der Betroffenen verbunden. Die Dauer der Zulassung ist insbesondere in zwei Fällen wichtig. Zum einen bei der Frage, ob eine Zulassung zum Oberlandesgericht beantragt werden kann. Hier ist gem. § 226 BRAO eine fünfjährige Zulassung beim Gericht des ersten Rechtszuges erforderlich. Des Weiteren spielt für die Beantragung der Fachanwaltschaft die Dauer der Zulassung eine ausschlaggebende Rolle. Gemäß § 3 Fachanwaltsordnung ist Voraussetzung für die Beantragung des Fachanwaltstitels eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung.

Abgesehen davon stellt der absolute Ausstieg aus der Berufstätigkeit wegen der Rückgabe der Zulassung auch ein Problem in Bezug auf die Mandantenbindung dar, die unter diesen Umständen in der Elternzeit nicht weiter gepflegt werden kann und so sicher auch zum Verlust von Mandaten führt. Für die Mandanten wird die Rückgabe der Zulassung eher als Zeichen dafür gewertet werden, dass die Anwältin auf längere Zeit nicht mehr berufstätig sein will, so dass ihr zeitweiliger Verzicht auf aktive Anwaltsstätigkeit nicht nur als kurzfristige Kinderpause verstanden werden wird.

Zur Belastung der gesetzlichen Rentenversicherung: Wenn die Rechtfertigung der Erhebung von Mindestbeiträgen während der einkommenslosen Zeiten der Kindererziehung ohne Begründung substanzieller Anwartschaften in der Anwaltsversorgung darin gesehen wird, dass den Betroffenen die Möglichkeit der gesetzlichen Rentenversicherung offensteht, so widerspricht diese Möglichkeit dem Gemeinwohl. Das Versorgungssystem der Anwaltschaft würde seinen Mängel einer ausreichenden Alterssicherung für bestimmte Personengruppen damit entgegenwirken, dass es auf andere Sicherungssysteme zur Ergänzung verweist. Damit entfällt jedoch die Grundlage dafür, dass überhaupt eine berufsständische Versorgung die Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte ablösen – und nicht nur teilweise ersetzen – kann. Wenn nämlich diese Versorgung für das typische Risiko der Mutterschaft und zeitweiliger Einkommensreduzierung und -ausfalls nur zu Lasten eines anderen Leistungssystems funktioniert, ist der Zwangsmitgliedschaft die Rechtfertigung entzogen. Anders formuliert: Ist die Anwaltschaft für eine funktionsfähige Altersversorgung davon abhängig, dass die anderen Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung typi-

sche Alterssicherungsrisiken übernehmen, so entfällt die Rechtfertigung für ein solches berufliches Zwangsversorgungssystem. Dem steht auch nicht entgegen, dass inzwischen in der gesetzlichen Rentenversicherung die Beiträge für die Kindererziehung vom Bund getragen werden. Zum ersten ist diese Beitragstragung nach § 177 SGB VI erst zum 1. Juli 1999⁸ in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt worden, und erfasst damit den von Klägerin des Ausgangsverfahrens geltend gemachten Zeitraum von Dezember 1996 bis Juni 1999 nicht. Zum zweiten werden die Bezugsgrößen der Beitragszahlung und deren Veränderung so berechnet, dass es auf die Kinderzahl der in der gesetzlichen Rentenversicherung auch im übrigen versicherten Mitglieder ankommt. Zum dritten hat das BVerfG geklärt, dass die Kindererziehung im Umlagesystem konstitutiv für die Erhaltung des Systems als Drei-Generationenvertrag ist, weshalb die Kindererziehung auch dann leistungsrechtlich berücksichtigt werden müsste, wenn der Bund keine Beiträge bezahlt. Insofern ist § 177 SGB VI nicht konstitutiv für den Leistungsanspruch der Personen, die durch die Erziehung und Betreuung von Kindern zur Aufrechterhaltung des Systems beitragen.

6. Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1, 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG

Die Pflicht zur Beitragszahlung während der Mutterschutz- und einkommenslosen Erziehungszeit verletzt das Gebot der Fürsorge für die Mutter und wird zudem dem von der Verfassung gebotenen Schutz der Familie nicht gerecht. (...)

Anmerkung:

In dem Verfahren ist noch keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergangen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Zustellung einer Verfassungsbeschwerde an die Regierung und die Verbände noch nicht bedeutet, dass sie zulässig ist. Es kann immer noch sein, dass eine solche Verfassungsbeschwerde aus formalen Gründen nicht zur Entscheidung angenommen wird – mit einem begründeten oder gar einem nicht begründeten Nichtannahmebeschluss. In den Versorgungsordnungen steckt einiger verfassungsrechtlicher „Sprengstoff“, weshalb die Betroffenen die gegenwärtigen Regelungen nicht einfach hinnehmen sollten. Dafür spricht auch die im November 2003 ergangene hervorragende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Mutterschutz, deren Lektüre ich in frauenpolitisch harten Zeiten als echte Wohltat empfehlen möchte.⁹

8 Gesetz vom 19.12.1998, BGBl I S 3843.

9 BVerfG, Beschluss vom 18.11.2003, Az: 1 BvR 302/96, abrufbar unter <http://www.bverfg.de>